

Wenn Eltern Bilder ihrer Kinder online stellen

Kinderrechte und Elternpflichten im Kontext des Kinder- und Jugendmedienschutzes

Aggi Frantz / Daniel Hajok / Achim Lauber

Vorbemerkungen

Was sich in pädagogischen Diskursen um Rechte, Gefährdung und Schutz von Kindern im Internet schon lange abzeichnet, wird mit jedem neuen Phänomen offensichtlicher: Das alte Modell des Kinder- und Jugendmedienschutzes, das nur Anbieter und Nutzer kennt, die einen reglementieren will und die anderen schützen, wird der Realität nicht mehr gerecht. Im sozialen Netz, wo kommuniziert wird, geteilt und verteilt, kopiert und produziert, verschwimmen die Grenzen der Akteure und die Verantwortlichkeiten sind längst nicht mehr geklärt. Dabei werden Kinder und Jugendliche als zu schützende Gruppen nicht nur mit (neuen) Risiken konfrontiert, ihnen bieten sich auch die vielfältigen Möglichkeiten eines partizipativen Medienhandelns (vgl. Wagner & Würfel 2013), insbesondere was Austausch und Vernetzung sowie Selbstaussdruck über eigene Medienprodukte im Social Web anbetrifft. Insofern sollten Eltern und andere Erziehende, Kinder- und Jugendschützer, Pädagogen im weitesten Sinne, nicht nur den Zeigefinger heben und bezüglich der Texte und Bilder ihrer Schützlinge im Netz den Leichtsinns anmahnen und zu einer besonderen Vorsicht raten. Sie sollten auch interessiert zur Kenntnis nehmen, dass sich ihre Schützlinge beim selbständigen Erschließen der mediatisierten Welt weniger an möglichen Gefahren, sondern an der Potenzialen orientieren. Besonders erhellend ist es für die erwachsenen Generationen zu beobachten, welche Werte und Normen die Jüngeren dabei entwickeln und ob sie Mittel und Wege finden, ihre Vorstellungen von der Netzkommunikation zu realisieren.

Die Risiken bleiben natürlich bestehen. Denn zum einen haben die jungen Nutzer in der Welt digitaler Medien so leicht und früh wie nie zuvor Zugang zu allen erdenklichen Inhalten, die sie in ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beeinträchtigen oder sogar (schwer) gefährden können. Bereits Kinder werden in bisher nicht gekanntem Ausmaß ungewollt damit konfrontiert (vgl. Hajok 2015). Zum anderen haben sich mit dem Internet (v.a. Sozialen Netzwerken) und den mobilen Alleskönnern (v.a. Smartphones) neue Umgangs- und Verhaltensrisiken etabliert, an die bis

in die 2000er-Jahre hinein noch gar nicht so recht zu glauben war. Heranwachsende sind heute eben nicht mehr nur Nutzer standardisierter Inhalte. Als Marktteilnehmer machen sie auch unliebsame Erfahrungen mit versteckten Kosten, Targeting und Weitergabe sensibler Daten. Als Kommunizierende sind sie im Kontakt mit anderen zuweilen Mobbingattacken, Sexting, Gruppen- und Konsumdruck ausgesetzt. Und als Akteure sind sie es manchmal selbst, die andere attackieren, sich zu freizügig präsentieren oder zu tief in die Welt digitaler Medien eintauchen (vgl. Dreyer et al. 2013).

Auch diese Themen sind in den letzten Jahren vermehrt öffentlich diskutiert, im Kinder- und Jugendmedienschutz vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen reflektiert und mit Ergebnissen vor allem der medienpädagogischen, seltener

Aggi Frantz ist Erziehungswissenschaftlerin und z. Zt. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin in Ausbildung. *Dr. Daniel Hajok* ist Kommunikations- und Medienwissenschaftler. *Achim Lauber* ist Kommunikationswissenschaftler und Medienpädagoge an der Universität Erfurt. Beide Autoren gehören der Arbeitsgemeinschaft Kindheit, Jugend und neue Medien (AKJM) an.

der kommunikations- und medienwissenschaftlichen Forschung vertieft und differenziert worden. Vergleichsweise selten standen demgegenüber solche Probleme im Fokus, in denen es eben nicht die Kinder und Jugendliche selbst sind, die sich problematischen Inhalten zuwenden oder prekäre Umgangsweisen mit digitalen Medien etablieren, sondern ihre Erziehenden. Auch hier gibt es mittlerweile ein gar nicht so kleines Feld an Gefährdungslagen, zu denen sich der Kinder- und Jugendmedienschutz dann schnell positionieren muss.¹ Eines dieser »Probleme«, die Elternverantwortung im Kontext der neuen Kommunikationskultur der Sozialen Netzwerke in einem neuen Licht erscheinen lässt, schauen wir uns nun etwas näher an. Es geht um die mediatisierten Alltagspraxen von Familien, in denen Eltern getreu dem Motto »sein, heißt heute medial stattfinden« (vgl. Pörksen & Krischke 2012) nicht nur Bilder von sich, sondern auch von ihren Kindern online stellen. Dabei werden einige der bislang noch überschaubaren Ergebnisse empirischer For-

schung betrachtet, der Blick auf mögliche Risiken und die Perspektive der »Betroffenen« gerichtet, das Phänomen unter besonderer Berücksichtigung der Rechte von Kindern (und Jugendlichen) rechtlich eingeordnet und in den Diskurs des Kinder- und Jugendmedienschutzes eingebracht.

Befunde zur Verbreitung

Die Kontroverse, ob Kinderbilder in sozialen Netzwerken veröffentlicht werden sollen oder nicht, ist mittlerweile jedenfalls vom gesellschaftlichen Diskurs angeregt auch in den Blick wissenschaftlicher Forschung gerückt. So gibt es bereits einige Untersuchungen zu Fotos in sozialen Netzwerken, die sich mit Fragen der fotografischen Selbstinszenierung von Jugendlichen und dem damit einhergehenden Phänomen des sog. »Selfies« beschäftigen.² Aktuell wird nun auch die Visualisierung von Kindheit und Familie im Social Web als neues Forschungsfeld unserer mediatisierten Gesellschaft aufgemacht und dabei auch der Umgang mit Familienfotos im Internet thematisiert (vgl. Autenrieth 2017). Ein Fokus liegt hier auf dem Onlinestellen von Kinderfotos in Sozialen Netzwerken durch Eltern, mit dem der zunehmend mediatisierte Alltag von Familien nicht nur im disziplinären Fachdiskurs, sondern auch im Kinder- und Jugendmedienschutz diskutiert wird. Dies geschieht in der risikofokussierten Perspektive der Experten aus nachvollziehbaren Gründen, wenn die Rechte von Kindern und Jugendlichen und der Schutz ihrer Privatsphäre dem Zeitgeist, ganz unbefangenen das eigene Familienglück medial sichtbar zu machen, untergeordnet und bisweilen auch verletzt werden.

Die Gründe hierfür sind freilich verschieden. Erste Einblicke geben uns die Ergebnisse einer US-amerikanischen Studie aus dem Jahr 2014 zur Veröffentlichung von Kinderfotos in Sozialen Netzwerken durch die Eltern (vgl. Kumar 2014). Unter anderem gaben die befragten Mütter hier preis, nach welchen Kriterien sie entscheiden, ob Bilder ihrer Kinder online gestellt werden oder nicht. Beliebt ist demnach das öffentliche Teilen von Fotos, die den Bereichen »Cute and funny pictures«, »Milestone Pictures«, »Pictures with Family or Friends« und »Functional Pictures« zuzuordnen sind. Überhaupt nicht

oder nur widerstrebend stellen die Mütter demgegenüber Fotos ihrer Kinder online, wenn diese den Bereichen »That Expose Children«, »That Portray Negativity« oder »Low Quality Pictures« zuzuordnen sind. Eine Studie aus dem Jahr 2015 zeigte dann, dass es sich beim Onlinestellen der Fotos nicht um ein Randphänomen handelt: Die meisten der hier befragten 2.000 Eltern gaben ab, bereits Bilder von ihren Kindern online gestellt zu haben (vgl. Nominet 2015).

Beliebte Distributionsplattformen hierfür sind die üblichen Verdächtigen: Am häufigsten posteten die befragten Eltern die Fotos bei Facebook, deutlich seltener waren Instagram und Twitter die genutzten Dienste. Und noch etwas zeigte die Studie: Nicht wenige Eltern treffen die Entscheidung für die Veröffentlichung ohne ihre Kinder. Zumindest gab ein Viertel der befragten Erziehenden offen zu, schon einmal Fotos der eigenen Kinder auf sozialen Netzwerken hochgeladen und somit mit der Öffentlichkeit geteilt zu haben, ohne die Kinder im Vorfeld um ihre Erlaubnis gefragt zu haben (ebd.). Das ist insofern ein bemerkenswertes Ergebnis, als dass nicht wenige Schützlinge sich hier ein Mitspracherecht wünschen und es zumindest bei älteren Kindern und Jugendlichen bereits eine größere Gruppe gibt, die es explizit nicht in Ordnung findet, wenn ihre Eltern private Informationen oder Bilder von ihnen online stellen (vgl. Hiniker et al. 2016, Boyd & Marwick 2011). Dazu später noch mehr. Schauen wir uns zunächst die Risiken näher an.

Mögliche Risiken

Egal von wem letztlich gepostet – persönliche Daten und Bilder im Netz sind immer auch mit Gefahren verbunden. Die unberechtigte Verwendung (und Weiterverbreitung) durch Dritte ist hier die Hauptrisikodimension, in der – mit welcher Absicht auch immer – noch ganz spezifische Gefahren lauern, etwa wenn die Bilder dann Ausgangspunkt für Hass und Hetze, für Cybermobbing und Erpressung sind. Diese Probleme treten auf, wenn Heranwachsende selbst zu unvorsichtig Persönliches von sich preisgeben oder sich vor dem Posten von Bildern nicht die Frage stellen, welche Aufmerksamkeit sie damit auf sich ziehen und ob sie die Aufnahmen auch morgen noch in einer vernetzten Welt sehen wollen, die doch nichts vergisst. Wenn Eltern Fotos ihrer Kinder mit der Öffentlichkeit in Sozialen Netzwerken teilen, sind die Erziehenden meist davon überzeugt, niedliche oder schöne Bilder ihres Nachwuchses zu präsentieren. Lustige Familienmomente, ereignisreiche Tage, wie die Einschulung,

oder bewegende Momente, wie z.B. eine Theateraufführung des Kindes, werden digital festgehalten und auf Facebook & Co. mit dem Bekannten- und Verwandtenkreis geteilt. Wer genau dieses Foto jedoch zu sehen bekommt und welchen umfangreichen Adressatenkreis ein Foto des Kindes wirklich erreicht, können die Eltern allein durch die Möglichkeit des »Teilens« in sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook, nie genau nachvollziehen.

Das unbekannte Publikum kann diese Fotos abspeichern und für ganz eigene Zwecke benutzen. So trägt die Studie des Bündnisses gegen Cybermobbing (2013) in die Öffentlichkeit, dass es bei mehr als der Hälfte der Befragten schon zu missbräuchlicher Zweckentfremdung ihrer privaten Fotos, die sie online hochgeladen hatten, gekommen ist. Die Fotos wurden aus ihren Profilen oder von den Fotoalben in sozialen Netzwerken kopiert und anderweitig wiederverwendet. Insbesondere können Fotos kopiert und durch geeignete Software bearbeitet werden, wodurch das Cybermobbing noch weitere Möglichkeiten mit sich bringt, als jemanden nur durch beleidigende Kommentare in sozialen Netzwerken zu kompromittieren. Die abgebildete Person soll in einer unangenehmen oder unvorteilhaften Situation dargestellt werden, wodurch das Kind oder der Jugendliche durch das peinliche Foto bloßgestellt wird (vgl. Gasser et al. 2012, Teuschel & Heuschen 2013). So können die von Eltern als vermeintlich humoristische Beiträge online geteilten Fotos ihrer Kinder, die sie zum Beispiel mit einem Nutellamund oder nackt am Strand zeigen, das Kind später negativ einholen, indem das Bild von Mitschülern und Mitschülerinnen oder anderen Personen als Druckmittel oder zur Bloßstellung verwendet wird. Und das alles sogar ohne das Wissen des Betroffenen.

Es muss hierbei auch bedacht werden, dass die Möglichkeit des »Copy und Paste« eines Online-Bildes nicht nur auf Cybermobbing und das Bloßstellen der dargestellten Person reduziert bleibt. Auch die Gefahr der Zweckentfremdung eines Bildes für Werbezwecke besteht.³ Noch problematischer ist, dass sich für Menschen mit pädophilen Neigungen Gelegenheit bietet, sich leicht Zugang zu geposteten Kinderfotos zu verschaffen und sich diese zu Eigen zu machen bzw. zu verbreiten. Wir haben es allein in Deutschland mit (geschätzten) 250.000 pädophilen Männern zu tun (vgl. Beier 2010). Und wir wissen, dass die meisten auch Nutzer von sexualisierten Darstellungen Minderjähriger oder von Kinderpornografie sind (vgl. Voigt 2006). Dass die Kinder und Jugendlichen auf den Online-Bildern meist nicht nackt zu sehen sind, sollte nicht als verharmlo-

sendes Argument gesehen werden. Auch Unterwäsche- und Wickelbilder können ein sexuelles Interesse Pädophiler wecken, denn Nacktheit stellt nicht das einzige Kriterium für pädosexuelle Bilder dar (vgl. Wernert 2014). Hinzu kommt noch, dass – wie später noch ausgeführt – mit den Änderungen im Sexualstrafrecht seit 2015 auch bestimmte Posendarstellungen von Kindern der Kinderpornografie, deren Verbreitung, Zugänglichmachung und Besitz unter Strafe verboten ist, zugeordnet werden.

Mögliche Folgen der Veröffentlichung von Kinderfotos in Sozialen Netzwerken sollten daher stets von Eltern bedacht werden, bevor diese ein Bild ihres Nachwuchses für einen unüberschaubaren Adressatenkreis zugänglich machen, indem sie sie in ein digitales Archiv stellen. Denn mit welchen Auswirkungen die Kinder und Jugendlichen aufgrund der von den Eltern geposteten Fotos zukünftig einmal konfrontiert werden könnten, kann nicht vorhergesehen werden. Jedoch bleiben diese Bilder in einem virtuellen Raum vorhanden, der »kein Recht auf Vergessen« kennt (vgl. Wampfler 2014).

Sicht der Betroffenen

Die Fähigkeit, zwischen der real-greifbaren Welt und der medial vermittelten, virtuellen Welt unterscheiden zu können, müssen Kinder im Lauf ihrer Entwicklung erst lernen. Hierbei ist es bedeutsam, Werte und Normen differenziert für ihr Lebensbild wahrzunehmen und sie in dieses zu integrieren (vgl. Kübler 2002). In der Zeit des Heranwachsens durchleben Kinder und Jugendliche unterschiedliche psychische und geistig-seelische Entwicklungsphasen. Hinsichtlich des Internets und des Umgangs mit sozialen Netzwerken wie Facebook und Co. ist es möglich, dass Kinder und Jugendliche sich mit Situationen konfrontiert sehen, für die sie vom entwicklungspsychologischen Standpunkt her noch nicht vorbereitet sind (vgl. Unverzagt 2012). Aus der Sicht Heranwachsender ist es zur Beurteilung der Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Netzwerken wichtig, dass sie diese Veröffentlichung kritisch hinterfragen können. Das gelingt nur, sofern sie zum kritischen Denken sozialisiert werden (vgl. Meyersieck & Borg-Laufs 2012).

Im Hinblick auf die kognitiven Voraussetzungen von Kindern für einen angemessenen Medienumgang in der zunehmend vernetzten Welt zeigt sich, dass sie bis zu einem bestimmten Alter Schwierigkeiten haben, die Sichtweisen anderer nachvollziehen zu können und dementsprechend zu verstehen (vgl. Six 2008). So können Kinder bis ca. 10 Jahren sich

noch nicht vergegenwärtigen, welche Konsequenzen eine Veröffentlichung ihrer Fotos in Sozialen Netzwerken mit sich bringen könnte. Erst die kognitive Entwicklung im Jugendalter ermöglicht das wirklichkeitsorientierte, hypothetische, abstrakte und formale Denken, wodurch die Darstellung der eigenen Person im Netz kritisch hinterfragt werden kann (vgl. Oerter & Dreher 2008).⁴

Auch wenn einerseits das Teilen von eigenen Fotos zu den beliebtesten Online-Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen gehört (vgl. BITKOM 2014), so widerspricht andererseits das Posten der Kinderfotos durch die Eltern häufig den Wünschen der Kinder und Jugendlichen, da diese – das ist eine bemerkenswerte Entwicklung der letzten Jahre – möglichst wenig private Details über sich der Öffentlichkeit zugänglich machen möchten. Insbesondere äußerten sich die Kinder und Jugendlichen gegen die Veröffentlichung ihrer Fotos und privaten Informationen durch die Eltern, wenn sie im Vorfeld nicht um ihre Zustimmung gefragt wurden (vgl. Hiniker et al. 2016, Boyd & Marwick 2011, Frantz 2016). Werden Kinder und Jugendliche vor dem Posten der Bilder durch ihre Eltern nicht nach ihrer Erlaubnis gefragt, so fühlen sie sich von ihnen in ihrer Privatsphäre verletzt und empfinden ein Schamgefühl.

Die Privatsphäre wie auch der Datenschutz sind für die Heranwachsenden in sozialen Netzwerken von großer Bedeutung (vgl. Boyd & Marwick 2011, Frantz 2016). So ist ihnen auch bewusst, dass die Veröffentlichung ihrer Fotos durch die Eltern im Netz negative Auswirkungen für sie haben kann und dass die Fotos, die ihre Eltern von ihnen hochladen, sich in Sozialen Netzwerken schnell verbreiten können und der Empfängerkreis dieser Fotos, trotz gesicherter Privatsphäreneinstellung, nicht immer eingrenzbar ist. Kinder und Jugendliche beziehen außerdem unterschiedliche, subjektive Einflüsse und Faktoren, wie den Grad der Nacktheit, den zeitlichen Abstand zum Erstellungszeitpunkt des Fotos sowie den subjektiven Peinlichkeitsfaktor, in ihre Entscheidungen, ob diese Fotos veröffentlicht werden dürfen oder nicht, mit ein und äußern sich dann für oder gegen die Veröffentlichung ihres Fotos (vgl. Frantz 2016).

Während bei den Kindern und Jugendlichen mehrere Faktoren eine Rolle dabei spielen, ob sie es in Ordnung finden oder nicht, wenn die Eltern Fotos von ihnen in sozialen Netzwerken hochladen, überwiegt bei den Eltern das Kriterium des Stolzes, ihren Nachwuchs und ihr privates Glück der Welt präsentieren zu können (vgl. Boyd & Marwick, 2011). Vor allem teilen Eltern gerne solche Fotos ihrer Kin-

der, die sie als niedlich und lustig empfinden, die etwa eine deutliche Entwicklung sichtbar machen, wie z.B. ein Foto das das Kind im Vergleich zum letzten Jahr zeigt, das erste Ultraschallbild und Fotos, die das Familienglück präsentieren (vgl. Kumar 2014). Jedoch fragen nur die wenigsten Eltern ihre Kinder um Erlaubnis, ob dieses oder jenes Bild in einem sozialen Netzwerk hochgeladen werden darf (vgl. Hiniker et al., 2016, Frantz 2016).

Rechtliche Einordnung

Bei der Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Netzwerken ist eine Reihe von gesetzlichen Regelungen zu berücksichtigen. Im Allgemeinen wird hierzu lande der Kinder- und Jugendschutz durch das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), das Strafgesetzbuch (StGB) und durch den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) geregelt (vgl. Urban 2013). Handelt es sich jedoch speziell um die Veröffentlichung von Kinderfotos, sind vor allem die Bestimmungen im Grundgesetz (GG), des StGB, des JMStV, das Persönlichkeitsrecht, das Recht am eigenen Bild, das Kunsturheberrecht und das Elternprivileg anzuführen.

Zunächst einmal unabhängig vom Alter steht jedem Individuum das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Teil des Persönlichkeitsrechtes gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG zu (vgl. Fetzer 2008). Und bei der Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Netzwerken besteht nun einmal die Gefahr, dass das Recht des Kindes oder des Jugendlichen auf ungestörte Persönlichkeitsentwicklung ebenso verletzt wird wie die Unantastbarkeit der Menschenwürde. Nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) darf ein Bild nur dann veröffentlicht oder verbreitet werden, wenn eine Einwilligung der auf dem Foto abgebildeten Person vorliegt. Oftmals wissen jedoch weder die Eltern noch die Kinder und Jugendlichen von der Notwendigkeit einer solchen Einwilligung, da bis zum siebten Lebensjahr des Kindes die Einwilligung der Eltern als gesetzliche Vertreter gemäß § 107 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) obliegt. Kinder und Jugendliche im Alter von sieben bis 18 Jahren gelten gemäß § 106 BGB als beschränkt geschäftsfähig. Ab dem achten Lebensjahr wird dem Kind eine Einsichtsfähigkeit (das Ausmaß seiner Handlung erlassen zu können) zugeschrieben (vgl. Ohly 2011). Im Allgemeinen kann ab dem 14. Lebensjahr von einer Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden (vgl. Piltz 2013). Spätestens von da an sollte das Kind über die Veröffentlichung eines Bildes mitentscheiden können.

Stimmt der Wille von Eltern und Kind jedoch nicht überein, so überwiegt der Wille der gesetzlichen Vertreter (vgl. Wunder 2015). Nach § 1626 Absatz 2 BGB sollte dennoch das Einverständnis des Kindes eingeholt werden. Gemäß § 1629 Absatz 1 BGB muss jedoch grundsätzlich bei der Verbreitung und Veröffentlichung eines Bildes des Kindes ein sorgeberechtigter Elternteil seine Zustimmung erteilen. Die endgültige Einwilligung zur Veröffentlichung von Kinderfotos obliegt somit bis zur Volljährigkeit der Jugendlichen den sorgeberechtigten Eltern, da ihre Verantwortung gegenüber den Kindern bis zu deren 18. Lebensjahr greift. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 GG sind die Eltern primär für den Schutz ihrer Kinder und für die Wahrung ihrer Rechte zuständig. Es ist also die Pflicht der Eltern, ihren Nachwuchs auch vor gefährdenden Medieninhalten zu bewahren, wenn durch sie der Kindesentwicklung vorgegriffen und diese eventuell beeinträchtigt werden könnte. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 GG soll die freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder gewährleistet werden (vgl. Dreyer 2013). Für Eltern sollen daher Jugendmedienschutzregelungen eine Unterstützung und Orientierung sein, um die hinsichtlich der Erziehung und des Schutzauftrages für die Kinder im Grundgesetz festgehaltenen Grundrechte auch in Bezug auf soziale Netzwerke wahrnehmen zu können.

Per Gesetz wird die Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Netzwerken hierzulande nicht explizit untersagt. Vielmehr sind unterschiedliche Gesetze und Bestimmungen zu berücksichtigen, so auch die Änderung der §§ 184b, c und 201a Strafgesetzbuches (StGB), mit der – im Anschluss an die sog. Edathy-Affäre – eine EU-Richtlinie umgesetzt wurde. Die wesentlichen Änderungen liegen darin, dass in § 184b StGB zu kinderpornografischen Schriften und § 184c zu jugendpornografischen Darstellungen nun auch solche erfasst werden, die die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes (unter 14 Jahren) bzw. einer jugendlichen Person (14 bis unter 18 Jahren) in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben. Bei den Darstellungen mit Kindern ist nun auch die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes tatbestandsmäßig (vgl. Liesching 2015).

Mit Änderung des § 201a Absatz 3 StGB wurde festgeschrieben, dass – unabhängig ob hergestellt oder nur vermittelt – Nacktaufnahmen Minderjähriger unter Strafe stehen. Das Kriterium einer dargestellten Nacktheit Minderjähriger alleine sagt allerdings nichts zu einer Strafbarkeit des Herstellens, Sich-Verschaffens, Verbreitens

oder öffentlichen Ausstellens aus. Insbesondere hat der Gesetzgeber mit dem weiterhin erforderlichen Merkmal der Entgeltlichkeit die nichtkommerzielle Nutzung ›sozial typischer‹ Familienfotos eben nicht unter Strafe gestellt.⁵ Dieser Absatz sagt jedoch nichts über die generelle Verbreitung von Kinderfotos aus, da er sich nur auf die Bildaufnahmen nackter Minderjähriger bezieht. Zur digitalen Darstellung von Kindern und Jugendlichen finden sich in § 4 Absatz 1 Nr. 9, 10 JMStV Bestimmungen. Jedoch liegt auch hier, genau wie im StGB, die Betonung auf der pornografischen Komponente bei der Abbildung von Kindern und Jugendlichen. Allerdings findet sich im JMStV – im Gegensatz zum StGB – ausdrücklich auch der Hinweis auf die virtuelle Darstellung.

Fazit

Betrachten wir nun die kommunikationswissenschaftlichen und entwicklungspsychologischen Befunde auf der einen Seite und die juristischen Einschätzungen auf der anderen, wird deutlich, dass es ein komplexes und schwer zu handhabendes Phänomen ist, wenn Eltern Bilder ihrer Kinder online stellen. Folgende Hypothesen lassen sich zusammenfassend notieren:

(A) Ältere Kinder und Jugendliche sind heute gegenüber der Veröffentlichung persönlicher Daten oder Bilder äußerst sensibel.⁶ Wenn Eltern Bilder oder Daten ihrer Kinder ins Netz stellen wollen, dann besteht diese Generation Heranwachsender darauf, vorher gefragt zu werden.

(B) Aus entwicklungspsychologischer und medienpädagogischer Perspektive haben Kinder bis zum Alter von etwa 10 Jahren (noch) nicht die erforderliche kognitive Reife, um über die Veröffentlichung ihrer Bilder durch die Eltern souverän urteilen zu können.

(C) Die Persönlichkeits- und Mitspracherechte von Kindern sind zwar in Gesetzestexten vielfach berücksichtigt, werden letztlich aber vielerorts durch das vom Elternprivileg rechtlich abgesicherten Handeln der Erziehenden ausgehebelt.

Aus diesen drei Hypothesen ergibt sich nun ein Dilemma, das aus Perspektive des Kinder- und Jugendmedienschutzes wiederum in drei Richtungen diskutiert werden kann.

Erstens könnte ein Schluss sein, Eltern zu raten, generell keine Bilder von Kindern unter 10 Jahren zu veröffentlichen und sich bei Bildern von älteren Kindern deren Einverständnis einzuholen. Wirksam dürfte so ein Ratschlag nur sein, wenn er Nachdruck durch die Rechtsprechung erhält und im Gesetzestext an die Erfüllung der elterlichen Erziehungspflicht gebunden wird. Weiterhin zu Bedenken

ist, dass ein weitgehender Verzicht auf Kinderbilder im Netz auch eine Schiefelage der Netzkommunikation mit sich bringt. Wenn wir es als Wert annehmen, dass das Netz ein Abbild gesellschaftlicher Realität ist, dann erscheint es fragwürdig, dass die (Eltern-)Kommunikation künftig ohne erkennbare Daten oder Bilder ihrer Kinder auskommen soll und die Generation der Jüngsten (wenigstens als Bild) hier nicht mehr vorkommt. Es bliebe als weiterer Weg der verantwortliche Umgang mit Kinderbildern. Dafür wären zunächst die Eltern zu sensibilisieren und in ihrer Medienbildung zu unterstützen. Im Sinne einer dialogischen Erziehung und diskursiv-begleitenden Medienerziehung ist es wünschenswert, dass Eltern nicht nur den Medienumgang der Kinder, sondern auch den eigenen im Blick behalten, sich ihrer Vorbildfunktion und ihrer Erziehungsverantwortung bewusst werden. Das Phänomen der Veröffentlichung von Kinderbildern zeigt, dass die Internetkommunikation soziales Handeln ist, welches immer auch Einfluss auf die beteiligten und unbeteiligten Akteure hat. Sozial verantwortlich verhalten sich Eltern, wenn sie ihren Kindern das eigene Medienhandeln transparent machen und Kindern insbesondere dort, wo sie selbst betroffen sind, die Chance zur Mitbestimmung geben.

Zweitens wäre zu diskutieren, wie die Veröffentlichung von Kinderbildern im Internet im Sinne des Kinder- und Jugendmedienschutzes behandelt werden sollte. Zu einer zufriedenstellenden Praxis wird man vermutlich nur gelangen, wenn alle beteiligten Akteure differenziert und entsprechend ihrer Interessen, ihrer sozialen Verantwortung, ihrer Handlungsmotivation und ihren Rechten betrachtet werden. Akteure mit kommerziellen oder kriminellen Interessen, aber auch Eltern und Kinder können aus der Sicht des Jugendmedienschutzes zu Verantwortlichen und im Ernstfall zu Tätern werden. Juristisch mag man in expliziten Einzelfällen dann streiten können, ob wir es mit einem Vergehen, einer grob fahrlässigen Verletzung der Erziehungspflicht oder einfach nur mit Unbedarftheit zu tun haben. Das Ziel wäre ein transparent praktizierter Jugendmedienschutz, der den Akteuren gerecht wird, ohne sie über einen Kamm zu scheren. Im Sinne des präventiven Jugendmedienschutzes sind Eltern, andere Erwachsene und Akteure mit kommerziellen Interessen für die Perspektive und die Rechte von Kindern zu sensibilisieren. Eine Aufgabe der Jugendbehörden sollte es sein, ihre Anwaltsrolle gegenüber Kindern wahrzunehmen und Kinder bei der Wahrung ihrer Interessen und Rechte zu unterstützen.

Drittens ist eine medienkritische Debatte zu führen. Die Problematik von Kinderbildern im Netz wird in der Wurzel nicht dadurch verursacht, dass Eltern guten Willens Bilder ihrer Kinder posten oder Kinder (und Eltern) überfordert sind, die Tragweite dieses Medienhandelns einzuschätzen. Vielmehr werden Kinderbilder im Netz zum Problem, weil sie moralisch unberechtigt entwendet, verfremdet und in andere Kontexte gestellt werden können. Ursächlich ist also die mangelnde Kontrolle von Öffentlichkeit und Teilöffentlichkeit durch die Nutzer, geringe Transparenz des Datenschutzes, das Abtreten von Urheberrechten an die Betreiber von sozialen Netzwerken und die systematisch und strukturell angelegte Permanenz – das Netz vergisst nunmal nicht. Die Kommunikation von Eltern im Netz hat offensichtlich spezifische Bedürfnisse, weil Eltern nicht nur für sich sondern auch für ihre Kinder Sorge tragen müssen. Ein erster Schritt wäre es, Eltern dabei zu unterstützen, ihre Bedürfnisse zu erkennen, Ziele zu formulieren, Unterstützer zu finden und Strategien zu entwickeln, wie diese Ziele erreicht werden können. Zu den Zielen könnte gehören, Eltern differenzierte Einstellungsmöglichkeiten anzubieten, mit der sie die Teilöffentlichkeit ihrer eingestellten Kinderbilder kontrollieren können. Urheber- und Nutzungsrechte sollten bei den Eltern bleiben und nicht abgegeben werden. Bei jedem Einstellen eines Bildes sollten Nutzer aufgefordert werden, die Persönlichkeitsrechte der abgebildeten Personen zu respektieren und entsprechende Zustimmung einzuholen – insbesondere, wenn es sich um Minderjährige handelt. Hilfreich wäre es auch, wenn Kinderbilder von vornherein mit einem Verfallsdatum versehen werden können und sich nach einer angebbaren Dauer von selbst löschen. Solche und weitere Vorschläge zur Gestaltung eines kinder- und elternfreundlichen Netzes können nur umgesetzt werden, wenn Elternverbände und Familienpolitik mit den großen Netzanbietern übereinkommen. Denn fast immer geht die Gestaltung sicherer Räume im Netz einher mit der Einschränkung der totalen Vermarktung unserer persönlichen Daten im Netz.

In vielerlei Hinsicht ist das Netz leider (noch) kein Abbild des Spielplatzes, des Elterncafés, des Freibades oder anderer Orte, an denen sich Eltern über Kinder und Familie austauschen. Warum sollte es aber das nicht werden (können)?

¹ Beispielhaft hier ein (zu) liberaler medien-erzieherischer Umgang vor allem von Vätern, die willentlich oder aus Versehen Zugänge zu Ego-Shootern, altersunange-

messenen Actionfilmen und Thrillern, sogar zur Internetpornografie ermöglichen. Auch wenn einige Mütter ihren Kleinsten im Kinderwagen ein Smartphone als Babykino vor das Gesicht hängen oder mit ihren Krabblern ein Kinderwagenkino besuchen, muss dies mit Blick auf mögliche Entwicklungsrisiken betrachtet, mit den vorhandenen Schutzkonzepten abgeglichen und auch rechtlich eingeordnet werden, wie bzgl. des letztgenannten neuen »Problems« erst kürzlich getan (vgl. Schülke 2016).

- 2 Zu verweisen ist hier z.B. auf die Arbeiten von Autenrieth (2011, 2014) und Duggan (2013). Einen ersten Überblick zur grundsätzlichen Bedeutung des Erstellens und Teilens von digitalen Fotos beim Medienumgang von Kindern und Jugendlichen in Deutschland bieten z.B. die aktuellen KIM- und JIM-Studien (vgl. MPFS 2015, 2016) sowie eine Untersuchung vom Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (vgl. BITKOM 2014).
- 3 Ein Beispiel aus den USA zeigte, dass ein Bild einer Familie, trotz gesicherter Privatsphäre-Einstellungen bei Facebook, zufällig als Werbeplakat einer tschechischen Firma entdeckt wurde (vgl. Smith 2009).
- 4 So zeigen Untersuchungen, die Kinder ab dem 10. Lebensjahr einschließen, dass ab dieser Altersstufe eine kritische Reflexion zunimmt und die Heranwachsenden sich bewusst werden, welche Informationen sie über sich mit wem teilen möchten und welche Risiken die Veröffentlichung ihrer Daten mit sich bringen kann (vgl. MPFS 2015, Hiniker et al. 2016).
- 5 Dies ist nicht zuletzt im Hinblick auf das Konkurrenzverhältnis zu Jugendschutztatbeständen von Belang. Mit der Beschränkung auf die Entgeltlichkeit bzw. kommerzielle Vermarktung erscheinen dem Gesetzgeber die Benutzung entsprechender Nacktbilder nicht per se strafwürdig und sind v.a. in familiären Kontexten als sozial typisch und unverdächtig anzusehen (vgl. Liesching 2015).
- 6 Es ist längst Teil der gewachsenen Medienkompetenz dieser Generation, dass sie im öffentlichen Netz, nicht in ihren privaten Netzwerken und Gruppen, möglichst unerkannt bleiben und die Kontrolle über die Veröffentlichung von Privatem nicht aus der Hand geben wollen.

Literatur

BITKOM (2014): Jung und vernetzt. Kinder und Jugendliche in der digitalen Gesellschaft. Berlin. <https://www.bitkom.org/noindex/Publikationen/2014/Studien/Jung-und-ernetzt-Kinder-und-Jugendliche-in-der-digitalen-Gesellschaft/BITKOM-Studie-Jung-und-ernetzt-2014.pdf>

Autenrieth, U. (2011): MySelf. MyFriends. MyLife. MyWorld. Photo Albums on Social Networks Sites and Their Communicative Functions for Adolescents and Young Adults. In: U. Autenrieth & K. Neumann-Braun

(Hrsg.), *The Visual Words of Social Network Sites. Images and image-based communication on Facebook and Co.* Baden-Baden, S. 61-99.

Autenrieth, U. (2014): Die Bilderwelten der Social Networks Sites. Bildzentrierte Darstellungsstrategien, Freundschaftskommunikation und Handlungsorientierungen von Jugendlichen auf Facebook und Co., Baden-Baden.

Autenrieth, U. (2017): Die Visualisierung von und Familie im Social Web als Forschungsfeld. In: D. Hoffman / F. Krotz / W. Reissmann (Hrsg.), *Mediatisierung und Mediensozialisation*. Wiesbaden.

Boyd, D. & Marwick, A. (2011): *Social Privacy in Networked Publics: Teens' Attitudes, Practices, and Strategies*. <http://www.danah.org/papers/2011/SocialPrivacyPLSC-Draft.pdf>

Bündnis gegen Cybermobbing (2013): *Cyberlife – Spannungsfeld zwischen Faszination und Gefahr. Cybermobbing bei Schülerinnen und Schülern*. http://www.buendnis-gegen-cybermobbing.de/fileadmin/pdf/studien/cybermobbingstudie_2013.pdf

Dreyer, S. (2013): *Rechtliche Grundlagen des Jugendmedienschutzes*. In: H. Friedrichs / T. Junge / U. Sanders (Hrsg.): *Jugendmedienschutz in Deutschland*. Wiesbaden, S.65-82.

Dreyer, S. / Hasebrink, U. / Lampert, C. / Schröder, H.-D. (2013): *Herausforderungen für den Jugendmedienschutz durch digitale Medienumgebungen*. In: *Soziale Sicherheit (CHSS)*, Heft 4, 195-199.

Duggan, M. (2013): *PewResearch Center. Internet, Science & Tech: Photo and Video Sharing Grow Online*. <http://www.pewinternet.org/2013/10/28/photo-and-video-sharing-grow-online/>

Fetzer, T. (2008): *Recht sicher? Persönlichkeitsrechtsschutz im Netz*. In: B. Sokol (Hrsg.), *Persönlichkeit im Netz: Sicherheit – Kontrolle – Transparenz*. Düsseldorf, S.48-61.

Frantz, A. (2016): *Die Veröffentlichung von Kinderfotos in sozialen Netzwerken. Wenn Eltern Fotos ihrer Kinder online stellen – aus der Perspektive von Kindern und Jugendlichen*. Masterarbeit. Universität Erfurt.

Gasser, U. / Cortesi, S. / Gerlach, J. (2012): *Kinder und Jugendliche im Internet. Risiken und Interventionsmöglichkeiten*. Mit einem Beitrag zur digitalen Didaktik von Peter Gasser. Bern.

Hajok, D. (2015): *Veränderte Medienwelten – veränderte Ansprüche an die Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien*. In: *Jugendhilfe*, Jg. 53, Heft 3, 208-220.

Hiniker, A. / Schoenebeck, S. / Kientz, J. (2016): *Not at the Dinner Table: Parents' and Children's Perspectives on Family Technology Rules*. http://yardi.people.si.umich.edu/pubs/Schoenebeck_FamilyTechRules16.pdf

Kumar, P. (2014): *A Digital Footprint From Birth: New Mothers' Decisions to Share Baby Pictures Online*. https://deepblue.lib.umich.edu/bitstream/handle/2027.42/106577/Priya_Kumar_Thesis.pdf?sequence=1&isAllowed=y

Liesching, M. (2015): *Straf- und jugendschutzrechtliche Auswirkungen des 49. Strafrechtsänderungsgesetzes*. In: *BPJM-Aktuell*, Jg. 23, Heft 2, S. 3-11.

Meyersieck, N. & Borg-Laufs, M. (2012): *Facebook und Co.: Soziale Onlinenetzwerke als*

Thema und Medium der Beratung und Psychotherapie mit Jugendlichen. In: *Verhaltenstherapie mit Kindern & Jugendlichen*. Zeitschrift für die psychosoziale Praxis, Jg. 8, Heft 1, S. 11.

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2016): *JIM-Studie 2016. Jugend, Information, (Multi-)Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger*. Stuttgart.

MPFS (Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest) (Hrsg.) (2015): *KIM-Studie 2014. Kinder + Medien, Computer + Internet. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger in Deutschland*. Stuttgart.

Nominet (2015): *Today's children will feature in almost 1,000 online photos by the time they reach age five*. <http://www.nominet.uk/todays-children-will-feature-in-almost-1000-online-photos-by-the-time-they-reach-age-five/>

Oerter, R. & Dreher, E. (2008): *Jugendalter*. In: R. Oerter & L. Montada (Hrsg.): *Entwicklungspsychologie*. Weinheim, S.271-332.

Ohly, A. (2011): *Verändert das Internet unsere Vorstellung von Persönlichkeit und Persönlichkeitsrecht?* In: *Afp Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht (5)*, S. 428-438.

Piltz, C. (2013): *Soziale Netzwerke im Internet – Eine Gefahr für das Persönlichkeitsrecht?* In: J. Costede & G. Spindler (Hrsg.), *Schriften zum Wirtschafts- und Medienrecht, Steuerrecht und Zivilprozessrecht*. Frankfurt a.M.

Pörksen, B. & Krischke, W. (2012): *Die Gesellschaft der Beachtungsexzesse*. In: D. Hajok / O. Selg / A. Hackenberg (Hrsg.), *Auf Augenhöhe? Rezeption von Castingshows und Coachingsendungen*. Konstanz, S. 57-70.

Schülke, B. (2016): *»Kinderwagenkino« – Gelten die FSK-Altersfreigaben auch für Babys?* In: *JMS-Report*, Jg. 39, Heft 1, S. 7-8.

Six, U. (2008): *Medien und Entwicklung*. In: R. Oerter & L. Montada (Hrsg.), *Entwicklungspsychologie*. Weinheim: Beltz Verlag, S.885-909.

Smith, D. (2009): *Stolen Picture*. <http://www.extraordinarymommy.com/stolen-picture/>

Teuschel, P. & Heuschen, K. (2013): *Bullying. Mobbing bei Kindern und Jugendlichen*. Stuttgart: Schatthauer GmbH.

Urban, A. (2013): *Jugendmedienschutz*. In: R. Schmidt, & U. Sielert, *Handbuch. Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*. Weinheim, S.484-492.

Wampfler, P. (2014): *Generation Social Media. Wie digitale Kommunikation Leben, Beziehungen und Lernen Jugendlicher verändert*. Göttingen.

Wernert, M. (2014): *Internetkriminalität. Grundlagenwissen, erste Maßnahmen und polizeiliche Ermittlungen*. Stuttgart.

Wagner, U. & Würfel, M. (2013): *Gesellschaftliche Handlungsfähigkeit in mediatisierten Räumen*. In: A. Hartung / A. Lauber / W. Reißmann (Hrsg.), *Das handelnde Subjekt und die Medienpädagogik*. München, S. 159-167.

Wunder, K. (2015): *Minderjährige und das Recht am eigenen Bild*. <https://www.juuuport.de/web-thema/minderjaehrige-recht-am-eigenen-bild/> ◆